

Die Weiterentwicklung der Invalidenversicherung

Die Invalidenversicherung (IV) hat in ihrem über 60-jährigen Bestehen schon diverse Sanierungsanstrengungen und Revisionen erlebt. Es wurden wirksame Massnahmenpakete umgesetzt, wodurch sich die IV unter anderem erfolgreich von einer Renten- zu einer Eingliederungsversicherung wandelte. Auch nach der am 1. Januar 2022 in Kraft getretenen Gesetzesrevision, der "Weiterentwicklung der IV" (WE IV), wird weiterhin das Ziel verfolgt, eine Invalidität zu vermeiden und eine Eingliederung zu fördern. Mit der WE IV soll das System der IV insbesondere durch Stärkung des Eingliederungspotenzials von gesundheitlich beeinträchtigten Kindern oder Jugendlichen sowie psychisch erkrankten jungen oder erwachsenen Personen verbessert werden. Längerfristig ist durch diese verstärkte Eingliederung und durch gezieltere Rentenzusprachen eine Entlastung des IV-Finanzhaushalts zu erwarten.

Ziele der Weiterentwicklung der IV im Überblick

Stärkung des Eingliederungspotenzials und der Vermittlungsfähigkeit bei

- Kindern (0 - 13 Altersjahre)
 - Jugendlichen und jungen psychisch erkrankten Versicherten (13 - 25 Altersjahre)
 - Psychisch erkrankten Versicherten (25 - 65 Altersjahre)
- Engere Begleitung von gesundheitlich beeinträchtigten Kindern und ihren Familien
- Überarbeitete Liste der Geburtsgebrechen
- Gezieltere Unterstützung von Jugendlichen beim Übergang zwischen Schule und Ausbildung sowie ins Berufsleben
- Ausweitung der Beratung und Begleitung für Personen mit psychischen Erkrankungen
- Ersatz des Stufen-Rentensystems durch ein stufenloses Rentensystem
- Verbesserung der Qualität und Transparenz bei der Durchführung von Gutachten
- Verstärkte Zusammenarbeit mit allen Akteuren wie Arbeitgebenden, behandelnden Ärztinnen und Ärzten, Partnersicherungen sowie Sozialpartnern

Kinder und Jugendliche mit Geburtsgebrechen: engere Begleitung und gezielte Steuerung

Bei der Finanzierung von medizinischen Behandlungen bei Geburtsgebrechen wird die IV die Kinder und ihre Familien fortan insbesondere bei komplexen gesundheitlichen Einschränkungen enger beraten und begleiten. Auch soll eine bessere Koordination der medizinischen Behandlung mit anderen Leistungen der IV erfolgen. Zudem wird eine engere Zusammenarbeit mit den behandelnden Ärztinnen und Ärzten angestrebt. Eine aktualisierte Liste der anerkannten Geburtsgebrechen trat per 1. Januar 2022 in Kraft, in die acht weitere, vor allem schwere Erkrankungen aufgenommen wurden. Im Gegenzug wurden rund 45 Geburtsgebrechen, die mehrheitlich aufgrund des medizinischen Fortschritts heute leichter zu behandeln sind, von der Liste gestrichen und werden künftig von der Krankenversicherung übernommen.

Jugendliche: Übergang von der Schule in die Ausbildung und ins Erwerbsleben gezielt unterstützen

Jugendliche und junge Erwachsene mit gesundheitlichen und speziell mit psychischen Beeinträchtigungen wird die IV beim Übergang in eine erstmalige berufliche Ausbildung (Übergang I) und weiter ins Erwerbsleben (Übergang II) besser unterstützen.

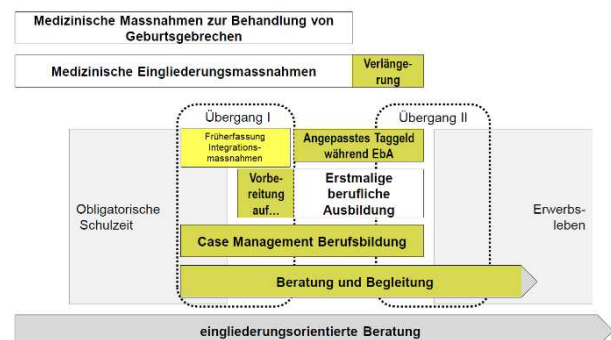


Abb. 1 IV-Massnahmen bei Jugendlichen und jungen Erwachsenen bis zum maximal 25. Altersjahr

Die möglichen IV-Leistungen werden um die Früherfassung und Frühintervention sowie Integrationsmassnahmen zur Vorbereitung auf die erstmalige berufliche Ausbildung erweitert. Die Berufswahl und erstmalige berufliche Ausbildung (möglichst im ersten Arbeitsmarkt) wird durch vorbereitende Massnahmen gezielt und individuell unterstützt. Des Weiteren kann ab Beginn einer Massnahme der Anspruch auf ein Taggeld geprüft werden. Dadurch sind die gesundheitlich beeinträchtigten den gesundheitlich nicht beeinträchtigten Jugendlichen hinsichtlich Ausbildungslohn erstmalig gleichgestellt. Zudem soll der frühe und intensivere Einbezug aller Akteure die Zusammenarbeit stärken und die Kontinuität der Massnahmen fördern.

Psychisch Beeinträchtigte: Beratung und Begleitung ausbauen

Für psychisch beeinträchtigte Personen wurden sowohl bestehende Massnahmen erweitert als auch neue Massnahmen definiert.

In der Zusammenarbeit können sich alle Akteure die eingliederungsorientierte Beratung der IV-Stelle zu Nutze machen.



Abb. 2 Eingliederungsprozess psychisch beeinträchtigter Personen

Eine Früherfassungsmeldung kann bereits bei drohender Arbeitsunfähigkeit erfolgen. Die Beratung und Begleitung durch die IV können Versicherte und Arbeitgebende ab der IV-Anmeldung bis zu drei Jahre über die letzte Massnahme hinaus in Anspruch nehmen. Die Zusprache von Massnahmen zur Vorbereitung auf die berufliche Eingliederung wird flexibler und ist bei Bedarf mehrfach möglich. Parallel dazu können im ersten Arbeitsmarkt Coaching-Leistungen gewährt werden. Neu ermöglicht die Massnahme des Personalverleibs einerseits den versicherten Personen, weitere berufliche Erfahrungen zu sammeln und ihre Chancen auf eine Anstellung auf dem ersten Arbeitsmarkt zu erhöhen, sowie andererseits den Arbeitgebenden, potenzielle künftige Mitarbeitende kennenzulernen.

Verstärkte Zusammenarbeit mit Ärztinnen und Ärzten sowie Arbeitgebenden

Zur Stärkung der Zusammenarbeit und Sicherstellung einer verbesserten Information werden behandelnde Ärztinnen und Ärzte künftig über die IV im Allgemeinen, über die Integrationsmassnahmen und die versicherungsmedizinische Sicht der IV informiert. Die geplante Entbindung der IV-Stelle gegenüber den behandelnden Ärztinnen und Ärzten von der Schweigepflicht nach Art. 33 ATSG erlaubt einen besseren Austausch mit der Ärzteschaft. Darüber hinaus wird die IV vermehrt Optimierungen gegenüber den Arbeitgebenden einbringen, die eine Eingliederung von gesundheitlich beeinträchtigten Personen durch die Arbeitgebenden handlicher gestalten und vereinfachen.

Verstärkte Regelung der Abklärungen und medizinischen Gutachten im ATSG

Im ATSG werden die Beteiligungsrechte der Versicherten und die Rolle der Durchführungsstellen für alle Sozialversicherungen einheitlich geregelt. Ein neues Ziel ist es, die Transparenz und Qualität der

medizinischen Gutachten zu verbessern und möglichst einvernehmliche Gutachten zu erhalten. Um dies sicherzustellen, wird eine eidgenössische Kommission fortan Qualitätskriterien definieren und deren Umsetzung in den IV-Stellen überwachen. Die von der IV beauftragten Sachverständigen werden von den IV-Stellen öffentlich gemacht. Ferner werden alle Gespräche zwischen dem Gutachter und der versicherten Person mittels Tonaufnahme dokumentiert und im IV-Dossier archiviert (ausser die versicherte Person würde dies anders anordnen). Neu erfolgt neben den poly-disziplinären nun auch die Vergabe der bi-disziplinären Gutachten nach dem Zufallsprinzip über eine Informatik-Plattform. Um dem Anspruch der Einvernehmlichkeit Rechnung zu tragen, müssen sich die Parteien auf Wunsch der versicherten Person im Einigungsverfahren auf einen gemeinsamen Vorschlag verständigen.

Stufenloses Rentensystem erhöht Anreiz zur Erwerbstätigkeit

Die Höhe des Rentenanspruchs für Neurentner*innen bestimmt sich neu nach jedem einzelnen Prozentpunkt des Invaliditätsgrads.

Invaliditätsgrad	Rentenanspruch (in prozentualen Anteilen einer ganzen Rente)
40 %	25 %
41 %	27.5 %
42 %	30 %
43 %	32.5 %
44 %	35 %
45 %	37.5 %
46 %	40 %
47 %	42.5 %
48 %	45 %
49 %	47.5 %
50 - 69 %	Die Rente entspricht dem Invaliditätsgrad ¹⁾
70 - 100 %	100 % (ganze Rente)

¹⁾ Beispiel: Bei einem IV-Grad von 54 % beträgt der Rentenanspruch 54 %.

Abb. 3 Stufenloses Rentensystem für Neurentner ab 1. Januar 2022

Laufende Renten werden nach dem neuen System berechnet, wenn sich bei einer Revision der Invaliditätsgrad um mindestens 5 Prozentpunkte ändert und die versicherte Person per 1. Januar 2022 noch nicht 55 Jahre alt ist. Während einer Übergangsfrist von 10 Jahren werden die Renten von Versicherten unter 30 Jahren ins stufenlose Rentensystem überführt, sofern sie nicht schon im Rahmen einer ordentlichen Revision angepasst werden.

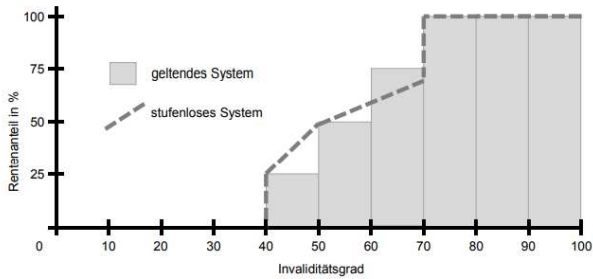


Abb. 4 Vergleich bisheriges und künftiges Rentensystem

Durch das neue stufenlose System werden die durch die bisherigen vier Stufen hervorgerufenen Schwelleneffekte auf das verfügbare Einkommen geglättet. Dies soll den Anreiz zur Wiederaufnahme einer Erwerbstätigkeit bzw. die Erhöhung des Beschäftigungsgrades von Rentenbezügerinnen und Rentenbezüger fördern.

Unfalldeckung während einer Eingliederungsmassnahme

Neu besteht für alle Versicherten, die sich anlässlich einer IV-Eingliederungsmassnahme in einem Betrieb oder einer Institution befinden und in einem arbeitsvertragsähnlichen Verhältnis stehen, ein Versicherungsschutz bei Berufs- oder Nichtberufsunfällen. Bei Vorliegen eines Arbeits-, Lehr- oder Ausbildungsvertrags ist der Unfallschutz für die versicherte Person über den Unfallversicherer des Arbeitgebenden abgedeckt.